

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 1 und 5 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen, dass es nahezu alle, wenn nicht alle, Kategorien von Einrichtungen, die urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich verleihen, von der Pflicht befreit hat, den Urhebern für das Verleihen eine Vergütung zu zahlen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABL C 69 vom 19.3.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 26. Oktober 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-65/05) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 28 EG und 30 EG — Freier Warenverkehr — Artikel 43 EG — Niederlassungsfreiheit — Artikel 49 EG — Freier Dienstleistungsverkehr — Verbot der Einrichtung und des Betriebs von elektrischen, elektromechanischen und elektronischen Spielen unter Androhung von strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen — Richtlinie 98/34/EG — Normen und technische Vorschriften — Für elektrische, elektromechanische und elektronische Spiele geltende nationale Regelung)

(2006/C 326/16)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia als Bevollmächtigte)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: A. Samoni-Rantou und N. Dafniou als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 28, 43 und 49 EG sowie Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 240, S. 37) — Für Computerspiele geltende nationale Regelung

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 28 EG, 43 EG und 49 EG sowie aus Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 geänderten Fassung verstoßen, dass sie in den Artikeln 2 Absatz 1 und 3 des Gesetzes Nr. 3037/2002 unter Androhung der in den Artikeln 4 und 5 dieses Gesetzes vorgesehenen strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen das Verbot eingeführt hat, elektrische, elektromechanische und elektronische Spiele einschließlich aller Spiele für elektronische Rechner an öffentlichen oder privaten Orten mit Ausnahme von Spielkasinos einzurichten und zu betreiben.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABL C 82 vom 02.04.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 26. Oktober 2006 — Koninklijke Coöperatie Cosun UA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-68/05 P) (¹)

(Rechtsmittel — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Zucker — Artikel 26 der Verordnung [EWG] Nr. 1785/81 und 3 der Verordnung [EWG] Nr. 2670/81 — Für auf dem Binnenmarkt abgesetzten C-Zucker zu zahlende Abgabe — Antrag auf Erlass — In Artikel 13 der Verordnung [EWG] Nr. 1430/79 vorgesehene Billigkeitsklausel — Begriff „Eingangs- und Ausfuhrabgaben“ — Grundsätze der Gleichheit und der Rechtssicherheit — Billigkeit)

(2006/C 326/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Koninklijke Coöperatie Cosun UA (Prozessbevollmächtigte: M. M. Slotboom und N. J. Helder, advocaten)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis im Beistand von F. Tuytschaever, advocaat)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 7. Dezember 2004, Koninklijke Coöperatie Cosun UA/Kommission (Rechtssache T-240/02), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung REM 19/01 der Kommission vom 2. Mai 2002 abgewiesen hat, mit der der vom Königreich der Niederlande für die Klägerin gestellte Antrag auf Erlass von Eingangsabgaben für unzulässig erklärt wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Koninklijke Coöperatie Cosun UA trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 82 vom 2.4.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 9. November 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg [Deutschland]) — Heinrich Schulze GmbH & Co. KG i. L./Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-120/05) (¹)

(Ausfuhrerstattungen — Voraussetzungen der Gewährung — Ausfuhranmeldung — Fehlende Belege — Andere Formen des Nachweises)

(2006/C 326/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Heinrich Schulze GmbH & Co. KG i. L.

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) — Auslegung von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. L 136, S. 5) — Keine Möglichkeit für den Ausführer, den zuständigen Behörden zur Begründung seiner Angaben alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die den Behörden zweckdienlich erscheinen — Zerstörung der Unterlagen durch höhere Gewalt — Möglichkeit, auf andere Modalitäten des Nachweises zurückzugreifen

Tenor

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte

landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 229/96 der Kommission vom 7. Februar 1996 verwehrt es einem Ausführer, der — ggf. aufgrund höherer Gewalt — nicht in der Lage ist, zur Stützung der Angaben in seiner Ausfuhrerklärung den urkundlichen Nachweis über die Mengen der für die Herstellung einer ausgeführten Ware tatsächlich verwendeten Erzeugnisse zu erbringen, nicht, dies in anderer Form zu tun. Die nationalen Behörden würdigen diese andere Form des Nachweises nach den Modalitäten des nationalen Rechts, sofern die entsprechenden Vorschriften weder die Bedeutung noch die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen. Wird der Antrag im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung gestellt, so haben die nationalen Behörden auch die bereits früher von ihnen akzeptierten Unterlagen des Ausführers zu berücksichtigen.

(¹) ABl. C 143 vom 11.6.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 26. Oktober 2006 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Madrid [Spanien]) — Elisa María Mostaza Claro/Centro Móvil Milenium SL

(Rechtssache C-168/05) (¹)

(Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Keine Beanstandung der Missbräuchlichkeit einer Klausel im Schiedsverfahren — Beachtung dieser Einrede im Verfahren wegen Aufhebung des Schiedsspruchs)

(2006/C 326/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elisa Maria Mostaza Claro

Beklagte: Centro Móvil Milenium SL

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial Madrid (Spanien) — Auslegung der Artikel 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 sowie der Nummer 1 Buchstabe q des Anhangs der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29) — Angemessene und wirksame Mittel, um der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende zu setzen — Nichtigkeit einer Schiedsvereinbarung, worauf sich der Verbraucher im Schiedsverfahren nicht berief